

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 124 - 00 "Raiffeisenbank Hofheim", Gemarkung Hofheim; hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 26.10.2018 den Vorhabenbezogener Bebauungsplan 124 - 00 "Raiffeisenbank Hofheim", Gemarkung Hofheim; gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (vgl. § 10 Abs. 3 S. 4 und 5 BauGB).

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird während den nachfolgend aufgeführten Zeiten beim Fachdienst Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, Zimmer 312 für jeden zur Einsicht bereitgehalten.

Montag bis Freitag	07.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

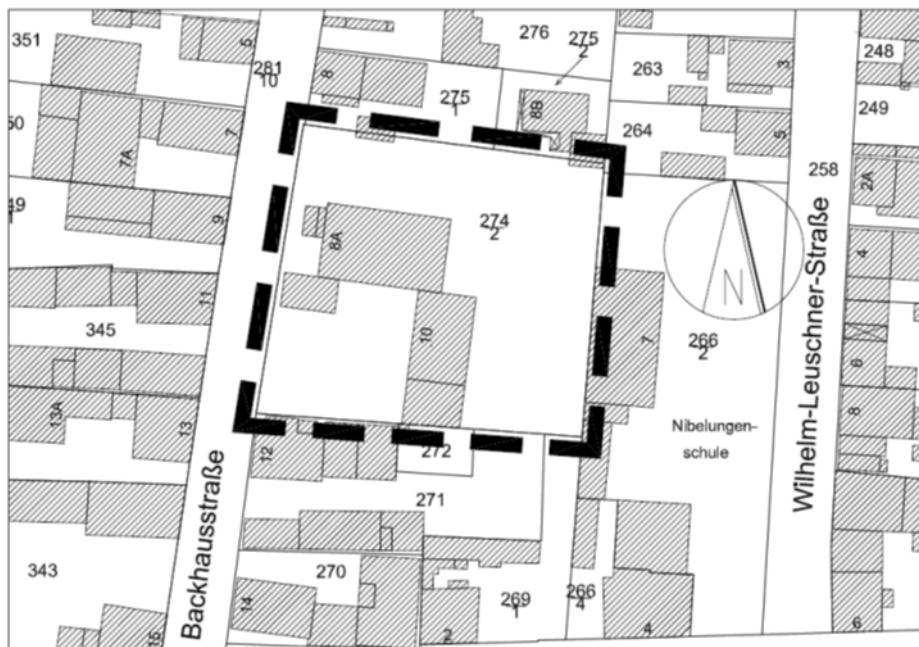
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für gegebenenfalls entstehende Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Hofheim das Flurstück 274/2 und ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt dargestellt.



Da die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Erstellung eines Umweltberichtes, der Angaben von

umweltbezogenen Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung, verzichtet. Weiterhin wurde gemäß § 13 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping-Termin) nach § 4 Abs. 1 BauGB, abgesehen.

Lampertheim, 06.11.2018

**Der Magistrat
der Stadt Lampertheim**
gez.

(Störmer)
Bürgermeister